



GEMEINDE
FLURLINGEN

VERTRAG

(Öffentlichrechtlicher Anschlussvertrag)

zwischen der

**Politischen Gemeinde Flurlingen (Trägergemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat**

und der

**Politischen Gemeinde Feuerthalen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat**

betreffend

Mitbenützung der Schiessanlage „Chüels Tal“

Dorfstrasse 36
8247 Flurlingen

Telefon 052 647 01 01
Fax 052 647 01 00
Internet www.flurlingen.ch

Sachbearbeiter
Direkt
E-Mail

Marcel Wegmann
052 647 01 02
gemeindeschreiber@flurlingen.ch

1. Zweck der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird bezweckt, den Wehrpflichtigen der Gemeinde Feuerthalen gemäss den Bestimmungen des Militärgesetzes sowie der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst die Teilnahme an den obligatorischen ausserdienstlichen Schiessübungen auf der Schiessanlage Chüels Tal der Gemeinde Flurlingen unter anteilmässiger Kostenbeteiligung zu ermöglichen. Dies erfolgt im Wissen um die geltende Wahlfreiheit der Dienstpflichtigen bezüglich der Schiessanlage, auf der diese ihre Schiesspflicht erfüllen.

2. Benützungsrecht

Die Gemeinde Flurlingen stellt den Dienstpflichtigen der Gemeinde Feuerthalen ihre 300m-Anlage der Schiessanlage Chüels Tal zur Erfüllung der ausserdienstlichen obligatorischen Schiesspflicht zur Mitbenützung zur Verfügung.

3. Benützungsvorschriften

Für den Betrieb auf der Schiessanlage Chüels Tal gelten die Benützungsvorschriften der Gemeinde Flurlingen. Die Festsetzung der Schiesstage und -zeiten für das obligatorische Bundesprogramm und dessen Durchführung liegen in der Verantwortung des Schützenvereins Flurlingen-Uhwiesen. Die entsprechenden Publikationen in der Gemeinde Feuerthalen sind Sache der Politischen Gemeinde Feuerthalen und erfolgen in Absprache mit dem Schützenverein Flurlingen-Uhwiesen.

4. Kostenbeitrag

Für die Mitbenützung der Schiessanlage Chüels Tal entrichtet die Politische Gemeinde Feuerthalen der Gemeinde Flurlingen einen pauschalen Beitrag von Fr. 200.00 pro Schiesspflichtigen und Jahr. Im Minimum jedoch Fr. 6'500.-- im Jahr.

Der Beitrag wird angepasst, wenn sich die Berechnungsgrundlagen wesentlich ändern, namentlich aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen. Eine entsprechende Anpassung ist nur auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich und der Politischen Gemeinde Feuerthalen bis spätestens zum 31. August des Vorjahres anzuzeigen.

Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird der Teuerung gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik angepasst, wenn dieser seit der letzten entsprechenden Anpassung um 10 Prozent angestiegen ist. Als Basis gilt die Inkraftsetzung dieses Vertrags per 1. Januar 2018.

Die Kostenbeteiligung wird der Politischen Gemeinde Feuerthalen jährlich bis spätestens zum 31. Oktober in Rechnung gestellt.

5. Eigentumsverhältnisse, Investitionen und Betrieb

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Schiessanlage Chüels Tal werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt. Allfällige Neu-, Umbauten und Erweiterungen werden durch die Gemeinde Flurlingen vorgenommen sowie finanziert und verbleiben in deren Eigentum.

Für den Schiessbetrieb ist der Schützenverein Flurlingen-Uhwiesen zuständig und verantwortlich. Für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der gesamten Schiessanlage ist die Gemeinde Flurlingen als Eigentümerin zuständig.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Ausdrücklich Vorbehalt bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlungen Flurlingen und Feuerthalen zur Auflösung des Vertrages betreffend Benützung der Schiessanlage „Chüels Tal“ aus dem Jahr 1985. Die bisherige Vereinbarung mit Laufen-Uhwiesen betreffend Benützung der Schiessanlage „Chüels Tal“ aus dem Jahr 2009 wird durch dieses ersetzt.

7. Vereinbarungsdauer

Dieser Vertrag kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf 31. Dezember, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 2020, aufgelöst werden. Wird er von keiner Partei gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre. Sollte das obligatorische Schiessen ausser Dienst aufgehoben werden, ist dieser Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beidseitig auf den nächsten 31. Dezember kündbar.

8. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Andelfingen.

Die Zustimmung für die Gemeinde Flurlingen erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates Flurlingen vom 20. September 2017.

Die Zustimmung für die Gemeinde Feuerthalen erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates vom 18. September 2017.

GEMEINDERAT FLURLINGEN

Der Präsident:

André Müller

Der Schreiber:

Marcel Wegmann

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Jürg Grau

Der Schreiber:

Markus Strobel